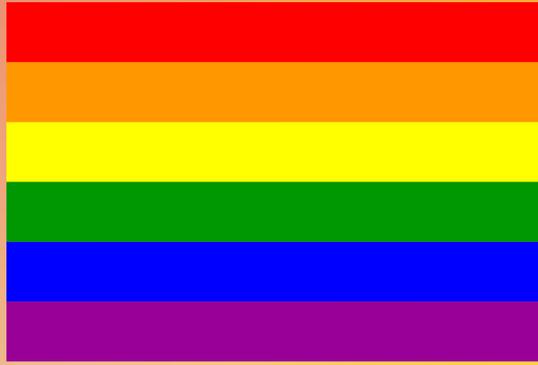


HOMOSEXUALITÄT



Lesbisch

Frauen, die sich von Frauen angezogen fühlen.

Schwul

Männer, die sich von Männern angezogen fühlen.

Unnatürlich?

Auch unter Tieren ist homosexuelles Verhalten keine Seltenheit. Bei 500–1.500 Tierarten wurde bisher (vereinzelt) homosexuelles (und bisexuelles) Verhalten beobachtet. Mit dabei: Pinguine, Delfine (große Tümmler), Enten, Bonobo Menschenaffen, Giraffen, Löwen und Elefanten.

Historischer Hintergrund

Bis heute besteht jedoch der Mythos, Homosexualität wäre unnatürlich. Robert Aldrich entgegnet diesem Mythos: „Zu allen Zeiten und überall auf der Welt hat sich ein Teil der Männer und Frauen nach einer intimen Beziehung zu Menschen des eigenen Geschlechts gesehnt. Männer haben andere Männer begehrt und geliebt; Frauen andere Frauen. Das Gilgamesch-Epos - [...] aus der Zeit um 1700 v. Chr. [...] erzählt die Abenteuer eines mythischen Königs, der, wie in einem Traum verheißen, Enkidu begegnet, einem wilden Mann, in den er sich »wie in eine Ehefrau« verliebt. Berichte über solche Verbindungen finden sich auch in den altgriechischen und jüdisch-christlichen Überlieferungen, den Wurzeln der abendländischen Kultur.“ (S.7)

§175 - Homosexualität als strafbare Handlung

- In Deutschland stand Homosexualität von 1532–1994 unter Strafe.
- 1813–1872 hingegen war Homosexualität in Bayern straffrei.
- 1872 trat das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches in Kraft, in dem der Paragraf 175 erstmals auftauchte, der „Beischlaf zwischen Männern“ mit Strafen von mindestens einem Tag bis zu sechs Monaten Gefängnishaft bestrafte. Auch Ehrenrechte wie das Wahlrecht konnten entzogen werden.
- Ab 1935 wurde der Paragraf von den Nationalsozialisten verschärft.

§ 175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben, oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Missbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;
3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;
4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht missbrauchen lässt oder sich dazu anbietet.



HOMOSEXUALITÄT



§ 175b

Die widernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

1973 wurde der Paragraf teilweise entschärft und stellte einzig sexuelle Handlungen zwischen Männern unter Strafe, wenn einer der Männer noch nicht volljährig war.

Erst 1994 ist der Paragraf vollständig aus dem Strafgesetzbuch gestrichen worden. Insgesamt wurden etwa 140.000 Männer verurteilt.

Rehabilitierung der Opfer des § 175

Eine teilweise Rehabilitierung erfolgte im Jahr 2002.

Erst 2017 gab es eine vollständige Rehabilitierung durch das „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ (StrRehaHomG) mit einer Aufhebung der Urteile und einer Entschädigung der noch Lebenden, deren Sexualpartner damals über 16 Jahre alt waren.

Wusstest Du?

Auch Lesben waren von § 175 betroffen:

„Der Paragraf 175 des Strafgesetzbuchs der BRD bedrohte Frauen zwar nicht mit Strafe, doch es gab immer wieder Bestrebungen, ihn auch auf lesbische Homosexualität auszudehnen. In einer Publikation des katholischen Volkswartbunds im Jahr 1951 forderte der Bonner Amtsgerichtsrat Richard Gatzweiler: „Auch die lesbische Liebe ist strafwürdig; deren Straflosigkeit ist inkonsequent.“ Später nimmt der Autor seine Forderung zwar wieder zurück, jedoch mit der Begründung, dass lesbische Liebe nicht die gleiche Bedeutung habe wie gleichgeschlechtliche Praktiken bei Männern. 1957 befand ein Gericht sogar, dass bei Frauen eine innige Freundschaft nur schwer von lesbischer Liebe abzugrenzen und eine Bestrafung deshalb kaum möglich sei. (...) Dennoch: Es gab Frauen, die nach § 175 StGB verurteilt wurden. Allerdings gibt es hierzu bislang keine stringente Forschung.“

Ehe / eingetragene Partnerschaft

Von 2001 bis 2017 gab es die eingetragene Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare. Bis 2017 gab es immer weitere rechtliche Angleichungen an die Ehe. Eingetragene Lebenspartner*innen durften bis zum Ende nicht gemeinsam Kinder adoptieren.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG):

2009 (1 BvR 1164/07): „Es ist verfassungsrechtlich nicht begründbar, aus dem besonderen Schutz der Ehe abzuleiten, dass andere Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen sind.“

2013(1 BvR 3247/09) „Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht.“

Seit 1. Oktober 2017: Eheschließungen sind sowohl Menschen gleichen Geschlechts als auch Menschen unterschiedlichen Geschlechts erlaubt, nachdem der Bundestag nach einer intensiven Debatte und Aufhebung des Fraktionszwangs schließlich mit einer Mehrheit für den eingereichten Gesetzesentwurf „zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ stimmte.

Quellen (13.05.18):

- https://de.wikipedia.org/wiki/%C2%A7_175
- https://de.wikipedia.org/wiki/Homosexuelles_Verhalten_bei_Tieren
- Aldrich, Robert (2007): Die Geschichte der Homosexualität. In: ebd. (Hrsg.): Gleich und anders - Eine globale Geschichte der Homosexualität. Hamburg: Murmann, S. 7.
- <https://www.duesseldorf-queer.de/2017/02/04/es-gab-diskriminierung-von-lesben-und-staatliche-repression/>

